

1954	Ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 1954	Nr. 44
Tag	Inhalt:	Seite
22. 12. 54	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen	501
26. 12. 54	Zweites Gesetz über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes	502
26. 12. 54	Gesetz zur Änderung des Geschäftsraummietengesetzes	503
25. 12. 54	Zweites Gesetz zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes	504
26. 12. 54	Fünftes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes	505
25. 12. 54	Gesetz zur einheitlichen Anwendung des § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes	506
25. 12. 54	Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte (Personalvertretungen) in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts	507
25. 12. 54	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise	508
24. 12. 54	Verordnung zur Änderung der Verordnung betreffend die Besteuerung der entflochtenen Unternehmen der Stahl- und Eisenindustrie auf dem Gebiet der Umsatzsteuer	508
24. 12. 54	Siebente Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	509
24. 12. 54	Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung	510
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	515

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen.

Vom 22. Dezember 1954.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In das Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 480) wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Über Anfechtungsklagen gegen Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen oder wegen Untätigkeit des Bundesaufsichtsamtes entscheidet das Bundesverwaltungs-

gericht im ersten und letzten Rechtszug. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 625) gilt entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 22. Dezember 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Zweites Gesetz
über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten
und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes.**

Vom 26. Dezember 1954.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Bundesrichter an den oberen Bundesgerichten und die Mitglieder des Bundesrechnungshofes treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das siebzigste Lebensjahr vollenden. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 1956.

(2) Die Vorschriften des § 41 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes finden keine Anwendung.

§ 2

Bundesrichter an den oberen Bundesgerichten und Mitglieder des Bundesrechnungshofes, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1954 das siebzigste Lebensjahr vollendet haben, treten mit dem Ende des Jahres 1954 in den Ruhestand.

§ 3

(1) Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 gelten nicht für Bundesrichter, die nach Artikel 97 Abs. 2 des Grundgesetzes unter Belassung des vollen Gehalts aus dem Amt entfernt worden sind oder werden. Sie treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollenden, und, falls sie über diesen Zeitpunkt hinaus verwendet werden, mit ihrer Entfernung aus dem Amt.

(2) Die Richter des ehemaligen Deutschen Obergerichtes für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollenden. Soweit sie bis zum 31. Dezember 1955 das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben und noch nicht in den Ruhestand getreten sind, treten sie mit dem Ende des Jahres 1955 in den Ruhestand. Die Versorgung der Richter des ehemaligen Deutschen Obergerichtes und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen richten sich nach dem Bundesbeamtengesetz.

§ 4

Unberührt bleiben

1. § 119 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1267),
2. § 211 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239).

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1954 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 26. Dezember 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Blücher

Gesetz zur Änderung des Geschäftsraummietengesetzes.

Vom 26. Dezember 1954.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Geschäftsraummietengesetz vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 338) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „erhebliche wirtschaftliche Nachteile für den Mieter“ ersetzt durch die Worte „für den Mieter eine erhebliche Gefährdung seiner derzeitigen wirtschaftlichen Lebensgrundlage“.
2. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „erhebliche wirtschaftliche Nachteile“ ersetzt durch die Worte „eine erhebliche Gefährdung seiner derzeitigen wirtschaftlichen Lebensgrundlage“.
3. In § 10 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „zu zumutbaren Bedingungen einen wirtschaftlich im wesentlichen gleichwertigen Ersatz“ ersetzt durch die Worte „einen zumutbaren Ersatz“.
4. § 20 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Eine entgegenstehende Vereinbarung ist unwirksam, wenn sie vor dem 1. Januar 1955 getroffen ist und wenn die Zeit, für die das Mietverhältnis eingegangen ist, vor dem 1. Januar 1956 abläuft.“
5. In § 22 tritt an die Stelle des „31. Dezember 1954“ der „31. Dezember 1955“.

Artikel II

(1) § 20 Satz 2 des Geschäftsraummietengesetzes in der Fassung des Artikels I Nr. 4 ist nicht anzuwenden, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Geset-

zes die Miet- oder Pachtzeit abgelaufen und der Miet- oder Pachtgegenstand geräumt worden ist; in diesen Fällen hat es bei der Beendigung des Miet- oder Pachtverhältnisses sein Bewenden.

(2) Die §§ 8 bis 22 des Geschäftsraummietengesetzes finden auch Anwendung, wenn ein vor dem 1. Dezember 1951 begründetes Miet- oder Pachtverhältnis über Geschäftsräume oder gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einen nach dem 31. Dezember 1954, aber vor dem 1. Januar 1956 liegenden Zeitpunkt gekündigt worden ist. Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegebene Erklärung des Vermieters oder Verpächters nach § 13 Abs. 2 des Geschäftsraummietengesetzes ist, sofern sie sich auf eine Kündigung der in Satz 1 bezeichneten Art bezieht, unwirksam.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn der Mieter oder Pächter vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund einer Kündigung der in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Art rechtskräftig zur Räumung verurteilt worden ist; in diesem Falle sind die Vorschriften des § 26 Abs. 2 bis 5 des Geschäftsraummietengesetzes entsprechend anzuwenden.

Artikel III

Ist ein Miet- oder Pachtverhältnis für einen vor dem 1. Januar 1955 liegenden Zeitpunkt gekündigt worden, so verbleibt es hinsichtlich des Widerrufs der Kündigung bei den bisherigen Vorschriften.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 26. Dezember 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Dr. Preusker

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Zweites Gesetz zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes.

Vom 25. Dezember 1954.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in der Fassung, die es durch die Bekanntmachung der Aufhebung von Vorschriften des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) durch die Alliierte Hohe Kommission vom 31. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 115), durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes vom 20. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 821) und durch Artikel II des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 28. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 88) erhalten hat, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Das in der Anlage 2 bezeichnete, vom Bundesrecht abweichende Recht des Landes Berlin ist bis auf weiteres anzuwenden.“
2. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:
„Anlage 2 (§ 12 Abs. 3)
Abgabenrecht des Landes Berlin,
das bis auf weiteres anzuwenden ist
 1. Gesetz über die Wiedererhebung der Kapitalverkehrsteuern und der Wechselsteuer vom 21. Juli 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 219)
 2. Gesetz über eine Ausgleichsabgabe vom 2. März 1950 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 91)
 3. § 1 des Gesetzes vom 23. März 1950 zur Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 8. April 1922 in der Fassung des Gesetzes über die Erhöhung der Rennwettsteuer vom 10. April 1933 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 169)
 4. Artikel I Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom

3. August 1950 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 379)

5. Artikel I Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 7. August 1950 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 394)
 6. Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 7. August 1950 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 395).“
3. In § 12 Abs. 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Der Senat des Landes Berlin wird ermächtigt, in Fällen wesentlicher Ertragsminderungen (Artikel II Nr. 1 Buchstabe k des Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes) vom Bundesrecht abweichende Bestimmungen über den Erlaß der Grundsteuer oder eines Teils der Grundsteuer zu treffen, die bis zu dem Zeitpunkt erhoben wird, von dem an die der nächsten Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes folgende Hauptveranlagung der Grundsteuermeßbeträge gilt.“

Artikel II

(1) In § 9 Satz 1 des Kaffeesteuergesetzes vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 708) und in § 8 Satz 1 des Teesteuergesetzes vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 710) werden jeweils die Worte „aber vor dem 1. Januar 1955“ gestrichen.

(2) Artikel I Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 3. August 1950 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 379) gilt in Berlin bis zum Inkrafttreten des Verkehrsfinanzgesetzes.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 25. Dezember 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Blücher

Fünftes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes.

Vom 26. Dezember 1954.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 in der Fassung
der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791),
des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 14. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 885),
des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 393),
des Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 23. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 233) und
des Vierten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 21. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 211)
wird wie folgt geändert:

1. In § 4 erhält die Ziffer 5 die folgende Fassung:
 - „5. die Lieferungen von
 - a) Wasser;
 - b) Gas, Elektrizität oder Wärme
 - aa) durch den Bund, die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände,
 - bb) durch zusammenhängende Leitungen mehrerer Unternehmer mit Ausnahme der ersten Lieferung im Inland;“.
2. In § 4 erhält die Ziffer 17 die folgende Fassung:
 - „17. die Umsätze aus der Tätigkeit als Schriftsteller, Journalist oder Bildberichterstatler, auch soweit sie für den Rundfunk oder Fernsehfunk ausgeübt wird, und die Umsätze aus der Tätigkeit als Privatgelehrter, Künstler, Handelsvertreter oder Makler. Die Steuerfreiheit tritt nur ein, wenn der Gesamtumsatz nach § 1 Ziff. 1 und 2 im Kalenderjahr 18 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Beträgt er im Kalenderjahr mehr als 18 000 Deutsche Mark, so wird die Steuer für die genannten Umsätze nur insoweit erhoben, als sie aus zehn vom Hundert des 18 000 Deutsche Mark übersteigenden Betrags gedeckt werden kann;“.
3. In § 5 Abs. 4 Ziff. 3 wird das Wort „Handlungsagenten“ durch das Wort „Handelsvertreter“ ersetzt.
4. Im § 18 Abs. 1 wird hinter Ziffer 4 die folgende Ziffer 5 angefügt:
 - „5. zur Sicherung des Steueranspruchs zu bestimmen, daß die Steuer in den Fällen, in denen ein Unternehmer im Inland weder einen

Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch seinen Sitz noch eine Betriebstätte hat, im Abzugsverfahren durch Dritte zu entrichten ist, und daß in diesen Fällen der Dritte für die Einbehaltung und Abführung der Steuer haftet.“

Artikel 2

(1) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 1 und 2 sind auf Lieferungen und sonstige Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1954 bewirkt werden.

(2) Beruht die Lieferung oder sonstige Leistung auf einem Vertrag, der vor dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, so gilt mangels abweichender Vereinbarung das folgende:

1. Werden nach diesem Gesetz Umsätze steuerfrei, die vor dem 1. Januar 1955 steuerpflichtig waren, so ist der Unternehmer verpflichtet, dem Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung einen Nachlaß vom Entgelt zu gewähren, der der Minderung der Steuer durch dieses Gesetz entspricht;
2. werden nach diesem Gesetz Umsätze steuerpflichtig, die vor dem 1. Januar 1955 steuerfrei waren, so ist der Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung verpflichtet, dem Unternehmer einen Zuschlag zum Entgelt zu gewähren, der der Erhöhung der Steuer durch dieses Gesetz entspricht.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 26. Dezember 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Blücher

Gesetz zur einheitlichen Anwendung des § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

Vom 25. Dezember 1954.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In der Rentenversicherung der Angestellten gelten für die Gewährung von Ruhegeld an Angestellte, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos sind, einheitlich der § 397 Abs. 1 bis 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Artikels II Nr. 10 Buchstabe b der Verordnung über die Änderung, die neue Fassung und die Durchführung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes vom 17. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 419) und der § 23 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 34).

§ 2

Wird die Gewährung des Ruhegeldes nach § 1 aus Gebieten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, in denen die Vorschrift des § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes bisher nicht angewendet

worden ist, beantragt, so beginnt das Ruhegeld, abweichend von § 41 des Angestelltenversicherungsgesetzes in Verbindung mit § 1286 der Reichsversicherungsordnung, mit dem Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, jedoch nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Satz 1 gilt nur, wenn das Ruhegeld innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes beantragt wird.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt Teil II Abschnitt 2 Artikel 18 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41) außer Kraft, soweit er diesem Gesetz entgegensteht.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 25. Dezember 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

**Gesetz zur Änderung
des Zweiten Gesetzes über die Verlängerung der Wahlperiode
der Betriebsräte (Personalvertretungen) in den öffentlichen Verwaltungen
und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften
des öffentlichen Rechts.**

Vom 25. Dezember 1954.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Zweite Gesetz über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte (Personalvertretungen) in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts vom 29. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 47) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1954“ durch die Worte „bis zum 30. Juni 1955“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 25. Dezember 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise.**

Vom 25. Dezember 1954.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 4 des Gesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 807) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Berliner behelfsmäßigen Personalausweise gelten bis auf weiteres als Personalausweise im Sinne des § 1.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 25. Dezember 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung betreffend die Besteuerung
der entflochtenen Unternehmen der Stahl- und Eisenindustrie
auf dem Gebiet der Umsatzsteuer.**

Vom 24. Dezember 1954.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Verordnung betreffend die Besteuerung der entflochtenen Unternehmen der Stahl- und Eisenindustrie auf dem Gebiet der Umsatzsteuer vom 10. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 17) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Diese Rechtsverordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom

4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.“

2. In § 4 werden die Worte „mit Ablauf des 31. Dezember 1954“ durch die Worte „mit Ablauf des 31. Dezember 1955“ ersetzt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Dezember 1954.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Blücher

**Siebente Verordnung
über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.**

Vom 24. Dezember 1954.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 531) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. August 1954 wie folgt geändert:

Die Allgemeine Anmerkung 5 Unterabsatz a zu Kapitel 73 (Anmerkung zu den Nrn. 7313 und 7315) erhält folgende Fassung:

„5. Anmerkung zu den Nrn. 7313 und 7315.

Die ermäßigten Zollsätze von 4% des Wertes für Waren im Rahmen von Zollkontingenten gelten

- a — für Elektrobleche der Nr. 7313 Abs. A-2 (erster Unterabsatz) und der Nr. 7315 Abs. B-6-a-2 für eine Gesamtmenge von 4300 t,“.

§ 2

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 531) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1955 wie folgt geändert:

1. Die Allgemeine Anmerkung 5 erster Absatz zu Kapitel 73 (Anmerkung zu den Nrn. 7313 und 7315) erhält folgende Fassung:

„5. Anmerkung zu den Nrn. 7313 und 7315.

Die ermäßigten Zollsätze von 4% des Wertes für Waren im Rahmen von Zollkontingenten gelten

- a — für Elektrobleche der Nr. 7313 Abs. A-2 (erster Unterabsatz) und der Nr. 7315 Abs. B-6-a-2 für eine Gesamtmenge von 5000 t,
- b — für Waren aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90% bis 1,15%, an Chrom von 0,50% bis 2%, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50% oder weniger (Wälzlagerstahl) der Nr. 7315 Abs. B-1-b-1-a und b (zweiter Unterabsatz), Abs. B-1-b-2-a und b, Abs. B-4-b-1 (zweiter Unterabsatz), 2 (zweiter Unterabsatz) und 3 (zweiter Unterabsatz) und Abs. B-5-a (dritter Unterabsatz) für eine Gesamtmenge von 3500 t.“

2. In der Tarifnummer 7313 (Bleche aus Eisen oder Stahl, warm oder kalt gewalzt) erhält der Absatz B-1-a-1 folgende Fassung:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
7313	B — andere Bleche:		
	1 — nur warm gewalzt, nicht entzündert (dekapiert), mit einer Stärke:		
	a — von 3 mm oder mehr und einer Festigkeit je mm ² :		
	1 — von weniger als 56 kg (EG)	frei	18
	im Rahmen des Zollkontingents.....	—	6

§ 3

1. Die Änderung in § 1 gilt bis zum 31. Dezember 1954.
2. Die Änderungen in § 2 Ziff. 1 gelten bis zum 30. Juni 1955.
3. Der ermäßigte Zollsatz von 6% des Wertes für Waren im Rahmen des Zollkontingents des § 1 der Vierten Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen

Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Zollkontingents-Verordnung) vom 27. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1068) gilt für Bleche der durch § 2 Ziff. 2 dieser Verordnung geänderten Tarifnummer 7313-B-1-a-1 bis zum 31. August 1955.

§ 4

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Finanzen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Ge-

meinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Dezember 1954.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Blücher

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes
zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (2. DV-BEG).**

Vom 24. Dezember 1954.

Auf Grund des § 15 Abs. 8 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1387) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

I. Besondere Anspruchsvoraussetzungen

§ 1

Ursächlichkeit der Verfolgung

Zur Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Schaden an Körper oder Gesundheit und der Verfolgung genügt es, daß der ursächliche Zusammenhang wahrscheinlich ist.

§ 2

**Bedeutung der entsprechenden Anwendung
des § 14 Abs. 1 Satz 2 BEG**

Die in § 15 Abs. 1 Satz 2 BEG für entsprechend anwendbar erklärte Vermutung des § 14 Abs. 1 Satz 2 BEG erstreckt sich nur auf die Verursachung des Schadens an Körper oder Gesundheit durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen. Die Vermutung erstreckt sich nicht auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursachten Schaden und dem derzeitigen Gesundheitszustand des Verfolgten.

§ 3

**Schaden im unmittelbaren Anschluß
an Deportation oder Freiheitsentziehung**

Der Verfolgte wurde nicht im unmittelbaren Anschluß an die Deportation oder an die Freiheitsentziehung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 BEG) geschädigt, wenn der Schaden an Körper oder Gesundheit später als sechs Monate nach Beendigung der Deportation oder der Freiheitsentziehung in Erscheinung getreten ist.

§ 4

Anlagebedingte Leiden

Anlagebedingte Leiden gelten als durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen verursacht, wenn sie ohne diese nicht ausgelöst oder nicht verschlimmert worden wären.

§ 5

Verschlimmerung früherer Leiden

Die durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursachte Verschlimmerung früherer Leiden gilt als Verfolgungsschaden.

§ 6

Nachhaltige Minderung der Leistungsfähigkeit

Nachhaltig ist die Minderung der Leistungsfähigkeit (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BEG), wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie nicht nur vorübergehend bestanden hat oder nicht nur vorübergehend bestehen bleiben wird.

§ 7

Ärztliche Untersuchung

(1) Der Verfolgte hat sich der vom Entschädigungsorgan angeordneten ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung zu unterziehen. Die ärztliche Untersuchung oder Beobachtung soll der Feststellung der Ursächlichkeit zwischen Verfolgung und dem Schaden an Körper oder Gesundheit sowie der Feststellung des Grades und der voraussichtlichen Dauer der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit dienen.

(2) Die Entschädigungsbehörde bestimmt, ob und wann eine ärztliche Nachuntersuchung durchzuführen ist. Wenn der Verfolgte das 65. Lebensjahr vollendet hat, findet eine Nachuntersuchung nur auf seinen Antrag statt. Bei weiblichen Verfolgten tritt an Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres die Vollendung des 60. Lebensjahres.

§ 8

Folgen der Weigerung

(1) Weigert sich der Verfolgte ohne ausreichenden Grund, sich der angeordneten ärztlichen Untersuchung, Nachuntersuchung oder Beobachtung zu unterziehen, so kann der Anspruch auf Entschädigung abgelehnt werden; wiederkehrende Leistungen können ungeachtet einer gerichtlichen Entscheidung oder eines Vergleichs auf Zeit oder Dauer eingestellt werden (§ 94 BEG).

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn der Verfolgte vorher schriftlich auf die Rechtsfolgen einer Weigerung hingewiesen worden ist.

II. Die gesetzlichen Ansprüche**1. Heilverfahren**

§ 9

Anspruch auf Heilverfahren

Der Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 BEG) hängt nicht davon ab, daß der Verfolgte in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 vom Hundert beeinträchtigt ist.

§ 10

Umfang des Heilverfahrens

(1) Das Heilverfahren umfaßt

- a) die notwendige ärztliche Behandlung,
- b) die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Folgen der Schädigung erleichtern sollen,
- c) die notwendige Pflege.

(2) Die §§ 137, 138 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und die zur Durchführung des Heilverfahrens ergangenen und ergehenden beamtenrechtlichen Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 11

Erfüllung des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf ein Heilverfahren wird dadurch erfüllt, daß die dem Verfolgten erwachsenen notwendigen und angemessenen baren Auslagen erstattet werden.

(2) Der Zustimmung der Entschädigungsbehörde vor Einleitung des Heilverfahrens bedürfen

- a) Kur in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege oder Heilstättenbehandlung),
- b) Kur in einem Badeort (Badekur),
- c) Ausstattung mit Körperersatzstücken,
- d) Ausstattung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln.

§ 12

Hausgeld

Erleidet der Verfolgte durch das Heilverfahren einen Verdienstausschlag und betragen die ihm verbleibenden Einkünfte weniger als die Rente, die ihm zu leisten wäre bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 80 und mehr vom Hundert bei einem Hundertsatz von 55 des Dienstinkommens, das dem Verfolgten bei einer Einreihung gemäß § 15 Abs. 3 BEG am 1. Mai 1949 zustehen würde, so erhält er ein Hausgeld in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den ihm verbleibenden Einkünften und dieser Rente, jedoch nicht über die Höhe des Verdienstausschlages hinaus.

§ 13

Verfolgte im Ausland

(1) Übersteigen die einem Verfolgten, der seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat, erwachsenen notwendigen und angemessenen baren Auslagen für das Heilverfahren die Kosten eines entsprechenden Heilverfahrens im Geltungsbereich des Gesetzes, so darf der zu erstattende Betrag die doppelte Summe dieser Kosten nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung der Entschädigungsbehörde kann der Verfolgte sich im Geltungsbereich des Gesetzes einem Heilverfahren unterziehen.

2. Rente

§ 14

Grundlage der Berechnung

Die Rente (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 BEG) wird vom Ersten des Monats an gewährt, der dem Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für den Rentenanspruch erfüllt sind, frühestens aber vom 1. November 1953 an. Die Rente wird in monatlich vorauszahlbaren Teilbeträgen unter Zugrundelegung des Dienstinkommens (Grundgehalt und Wohnungsgeld) eines mit dem Verfolgten vergleichbaren Bundesbeamten in einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern festgesetzt, soweit sich aus dem BEG oder aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 15

Art der Berechnung

(1) Der Einreihung in eine Besoldungsgruppe und der Berechnung der Rente ist die als Anlage beigefügte, nach der Einteilung der Bundesbeamten in solche des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes gegliederte Besoldungsübersicht zugrunde zu legen, die das durchschnittliche Dienstinkommen dieser Beamtengruppen nach Lebensalterstufen gegliedert ausweist.

(2) Maßgebend ist das Dienstinkommen, das dem Verfolgten bei der Einreihung gemäß Absatz 1 nach seinem Alter am 1. Mai 1949 zugestanden hätte.

§ 16

Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe

(1) Für die Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe ist seine wirtschaftliche und soziale Stellung im Zeitpunkt der Verfolgung, die den Schaden an Körper oder Gesundheit verursacht hat, maßgebend.

(2) Die wirtschaftliche Stellung bestimmt sich nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Beginn der gegen ihn gerichteten Verfolgung (Absatz 1). Durchschnittseinkommen im Sinne dieser Vorschrift ist der durchschnittliche Gesamtbetrag der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes) abzüglich der durchschnittlichen Sonderausgaben (§ 10 des Einkommensteuergesetzes). Eine Minderung des Einkommens durch vorausgegangene Verfolgung bleibt außer Betracht.

(3) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb bleiben insoweit außer Betracht, als sie nicht auf der eigenen Arbeitsleistung des Betriebsinhabers beruhen. Bei der Ermittlung des Wertes der eigenen Arbeitsleistung ist zum Vergleich die Vergütung heranzuziehen, die einem Dritten als Arbeitsentgelt üblicherweise gewährt worden wäre.

(4) War ein unselbständig erwerbstätiger Verfolger mit Rücksicht auf seine verwandtschaftlichen Beziehungen zum Unternehmer nicht gegen Entgelt oder gegen unverhältnismäßig geringes Entgelt tätig, so ist die tariflich oder sonst übliche Vergütung zugrunde zu legen.

(5) Die soziale Stellung des Verfolgten bestimmt sich nach der auf seiner Vorbildung, seinen Leistungen und seinen Fähigkeiten beruhenden Geltung im öffentlichen Leben.

(6) Bei der Einreihung einer Verfolgten, die als Hausfrau tätig war, ist von der wirtschaftlichen und sozialen Stellung ihres Ehemannes auszugehen.

§ 17

Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit

Die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung des Verfolgten im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Der vor dem Beginn der Verfolgung (§ 16 Abs. 1) ausgeübte Beruf oder eine vor diesem Zeitpunkt bereits begonnene oder nachweisbar angestrebte Berufsausbildung ist zu berücksichtigen.

§ 18

Mehrere Ursachen der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit

Ist die Erwerbsfähigkeit des Verfolgten auch durch andere Ursachen als durch die verfolgungsbedingte Schädigung beeinträchtigt, so wird bei der Bemessung der Höhe der Rente die durch die verfolgungsbedingte Schädigung herbeigeführte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zugrundegelegt. § 17 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 19

Bemessung des Hundertsatzes

(1) Für die Bemessung des Hundertsatzes des Dienst Einkommens (§ 15 Abs. 3 BEG) sind die persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Verfolgten im Zeitpunkt der Entscheidung maßgebend.

(2) Zu den persönlichen Verhältnissen gehören insbesondere Art und Schwere der körperlichen Versehrtheit.

(3) Bei der Würdigung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sind insbesondere folgende Umstände zu berücksichtigen:

- a) gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen,
- b) eigener Arbeitsverdienst und eigene Dienstbezüge,
- c) eigener Arbeitsverdienst, den der Verfolgte zwar nicht erzielt, aber durch zumutbare Arbeit erzielen könnte,
- d) Leistungen aus privaten Versicherungsverhältnissen,
- e) Vermögenserträge,
- f) Rentenleistungen auf Grund sonstiger Vorschriften des BEG,
- g) sonstige Versorgungsbezüge.

Erzielte oder erzielbare Einkünfte werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Betrag von 150 Deutsche Mark monatlich übersteigen.

(4) Nicht zumutbar ist eine Arbeit, die bei der sozialen Stellung des Verfolgten nicht üblich ist. Einer Verfolgten ist eine Erwerbstätigkeit insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie

- a) für ein Kind unter 14 Jahren zu sorgen hat oder
- b) das 45. Lebensjahr vollendet hat oder
- c) keine Berufsausbildung besitzt und bisher nicht erwerbstätig war oder
- d) in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist.

§ 20

Umschulung zur Wiederherstellung oder Besserung der Leistungsfähigkeit

Dem Verfolgten, der bereit ist, sich einer Umschulung für einen anderen Beruf zu unterziehen, können Beihilfen zu den entstehenden Kosten bewilligt werden, wenn mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß die Umschulung zu einer Wiederherstellung oder Besserung seiner Leistungsfähigkeit führen wird.

§ 21

Mindestrente

(1) Bei der gemäß §§ 14 bis 19 zu berechnenden Rente darf der monatliche Mindestbetrag gemäß § 15 Abs. 5 BEG nicht unterschritten werden.

(2) Der Anspruch des Verfolgten, der das 65. Lebensjahr vollendet hat und in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist

(§ 15 Abs. 5 Satz 2 BEG), hat nicht zur Voraussetzung, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vom Hundert ausschließlich auf einer Verfolgung beruht. Bei weiblichen Verfolgten tritt an Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres die Vollendung des 60. Lebensjahres. Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 Nr. 2 BEG bleibt unberührt.

§ 22

Verteilung von anzurechnenden Leistungen

Bei der Anrechnung von Leistungen auf laufende Renten gemäß § 4 BEG soll der anzurechnende Betrag derart verteilt werden, daß dem Verfolgten mindestens die Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Mindestbetrages der Rente verbleibt.

§ 23

Erlöschen der Rente

Im Falle des Todes des Verfolgten erlischt die Rente mit dem Ende des Monats, in dem der Verfolgte stirbt.

§ 24

Anzeigepflicht

(1) Der Verfolgte ist verpflichtet, der zuständigen Entschädigungsbehörde die in § 15 Abs. 3 BEG genannten Arbeitsverdienste, Leistungen und Erträge und die Änderung der Einkommensverhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

(2) Hat der Verfolgte einen gesetzlichen Vertreter, so obliegt diesem die Anzeigepflicht.

§ 25

Verletzung der Anzeigepflicht

Kommt der Verfolgte oder sein gesetzlicher Vertreter der nach § 24 bestehenden Anzeigepflicht nicht nach, so findet § 95 BEG entsprechende Anwendung.

§ 26

Anderung der Verhältnisse

(1) Haben sich die Verhältnisse, die der Bemessung der Rente zugrunde gelegt waren, nach deren Festsetzung so geändert, daß die auf Grund der veränderten Verhältnisse neu errechnete Rente um mindestens 10 vom Hundert von der festgesetzten abweicht, so kann die Entschädigungsbehörde einen neuen Bescheid über den Anspruch erlassen (§ 96 BEG).

(2) Eine Erhöhung der Rente wird wirksam mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Verhältnisse sich geändert haben. Eine Minderung oder Entziehung der Rente wird wirksam mit Ablauf des auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monats. Hat der Verfolgte diesen Bescheid schuldhaft verhindert oder verzögert, so kann die Rückzahlung der infolgedessen überzahlten Rente angeordnet werden.

(3) Über die Neufestsetzung oder die Ablehnung einer Neufestsetzung der Rente entscheiden die Entschädigungsbehörden durch Bescheid (§ 94 BEG).

3. Kapitalentschädigung

§ 27

Berechnung

(1) Die Kapitalentschädigung wird in der Weise berechnet, daß für jeden vollen Monat, der vom Zeitpunkt der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 vom Hundert bis zum 31. Oktober 1953 oder bis zu dem in Absatz 3 genannten früheren Zeitpunkt verfließen ist, der auf ihn entfallende Betrag der nach §§ 14 bis 19 und § 26 zu berechnenden Rente anzusetzen ist.

(2) Für die Zeit vor dem 21. Juni 1948 ist der Betrag der Rente in Reichsmark anzusetzen und nach § 6 BEG im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umzurechnen.

(3) Sind zu einem vor dem 1. November 1953 liegenden Zeitpunkt Erlöschensgründe eingetreten, so ist der Bemessung der Kapitalentschädigung der Zeitraum von dem Eintritt der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit bis zu diesem Zeitpunkt zugrunde zu legen.

§ 28

Vererblichkeit und Übertragbarkeit

Der Anspruch auf Kapitalentschädigung ist nach Maßgabe der §§ 10, 12 BEG vererblich und übertragbar. Das gleiche gilt für die Summe der rückständigen Rentenbeträge.

4. Fürsorge für die Hinterbliebenen

§ 29

Für die Ansprüche der Hinterbliebenen des Verfolgten gemäß § 15 Abs. 6 BEG gelten die entsprechenden Vorschriften der 1. DV-BEG vom 17. September 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 271) mit der Maßgabe, daß die Renten der Hinterbliebenen vom Ersten des Monats geleistet werden, der auf den Monat folgt, in dem der Verfolgte stirbt, frühestens jedoch ab 1. November 1953.

III. Schlußbestimmungen

§ 30

Berlinklausel

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 112 BEG gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft.

Bonn, den 24. Dezember 1954.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Blücher

Besoldungsübersicht

Lebensalter am 1. Mai 1949		bis zum voll- endetem 30. Lebens- jahr	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr	ab voll- endetem 50. Lebens- jahr	ab voll- endetem 55. Lebens- jahr
1. Dienst Einkommen jährlich Höherer Dienst	bis 30. 9. 1951	4 900,—	6 000,—	7 100,—	8 200,—	9 300,—	10 400,—	11 500,—
	bis 31. 3. 1953	5 684,—	6 960,—	8 236,—	9 512,—	10 788,—	12 064,—	13 340,—
	ab 1. 4. 1953	6 468,—	7 920,—	9 372,—	10 824,—	12 276,—	13 728,—	15 180,—
2. Dienst Einkommen jährlich Gehobener Dienst	bis 30. 9. 1951	3 600,—	4 200,—	4 800,—	5 400,—	6 000,—	6 600,—	7 200,—
	bis 31. 3. 1953	4 176,—	4 872,—	5 568,—	6 264,—	6 960,—	7 656,—	8 352,—
	ab 1. 4. 1953	4 752,—	5 544,—	6 336,—	7 128,—	7 920,—	8 712,—	9 504,—
3. Dienst Einkommen jährlich Mittlerer Dienst	bis 30. 9. 1951	2 800,—	3 100,—	3 400,—	3 700,—	4 000,—	4 300,—	4 600,—
	bis 31. 3. 1953	3 248,—	3 596,—	3 944,—	4 292,—	4 640,—	4 988,—	5 336,—
	ab 1. 4. 1953	3 696,—	4 092,—	4 488,—	4 884,—	5 280,—	5 676,—	6 072,—
4. Dienst Einkommen jährlich Einfacher Dienst	bis 30. 9. 1951	2 400,—	2 550,—	2 700,—	2 850,—	3 000,—	3 150,—	3 300,—
	bis 31. 3. 1953	2 784,—	2 958,—	3 132,—	3 306,—	3 480,—	3 654,—	3 828,—
	ab 1. 4. 1953	3 168,—	3 366,—	3 564,—	3 762,—	3 960,—	4 158,—	4 356,—

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr.	Verkündet im vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Hopfenanbaufläche im Anbaujahr 1955. Vom 13. November 1954.	221	16. 11. 54	17. 11. 54
Verordnung über Nachkontrollen der Viehzählung. Vom 18. November 1954.	224	20. 11. 54	21. 11. 54
Dritte Verordnung zur Änderung der Eichgebühren. Vom 20. November 1954.	230	30. 11. 54	1. 1. 55
Verordnung PR Nr. 10/54 über die Aufhebung der Höchstpreisvorschriften für Rohbraunkohle aus den Revieren Köln, Kassel und Helmstedt. Vom 1. Dezember 1954.	233	3. 12. 54	4. 12. 54
Verordnung PR Nr. 11/54 über die Aufhebung der Höchstpreisvorschriften für Braunkohlenstaub, Brikettabrieb und Trockenbraunkohle aus den Revieren Köln, Kassel und Helmstedt. Vom 3. Dezember 1954.	235	7. 12. 54	8. 12. 54
Vierte Anordnung zur Änderung der Zweiten Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif. Vom 22. November 1954.	237	9. 12. 54	31. 12. 54
Dritte Anordnung zur Änderung der Dritten Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif. Vom 22. November 1954.	237	9. 12. 54	31. 12. 54
Zweite Anordnung zur Änderung der Vierten Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif. Vom 22. November 1954.	237	9. 12. 54	31. 12. 54
Zweite Anordnung zur Änderung der Fünften Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif. Vom 22. November 1954.	237	9. 12. 54	31. 12. 54
Vierte Anordnung zur Änderung der Vierten Anordnung über den Reichskraftwagentarif. Vom 22. November 1954.	237	9. 12. 54	31. 12. 54
Dritte Anordnung zur Änderung der Zehnten Anordnung über den Reichskraftwagentarif. Vom 22. November 1954.	237	9. 12. 54	31. 12. 54
Zweite Anordnung zur Änderung der Zwölften Anordnung über den Reichskraftwagentarif. Vom 22. November 1954.	237	9. 12. 54	31. 12. 54
Zweite Anordnung zur Änderung der Vierzehnten Anordnung über den Reichskraftwagentarif. Vom 22. November 1954.	237	9. 12. 54	31. 12. 54
Verordnung der Oberfinanzdirektion Koblenz zur Änderung der Verordnung über den Versand von Postsendungen aus dem Zollgrenzbezirk der Oberfinanzdirektion Koblenz. Vom 29. November 1954.	241	15. 12. 54	1. 1. 55
Verordnung über die Festsetzung eines Kaffeesteuersatzes. Vom 8. Dezember 1954.	247	23. 12. 54	24. 12. 54
Verordnung TS Nr. 8/54 zur Änderung der Fünfzehnten Anordnung über den Reichskraftwagentarif. Vom 17. Dezember 1954.	247	23. 12. 54	31. 12. 54
Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Durchführungsverordnungen zur Interzonenhandelsverordnung (4. Verlängerungsverordnung). Vom 22. Dezember 1954.	248	24. 12. 54	1. 1. 55
Verordnung PR Nr. 13/54 über Beitragsermäßigungen in der Kraftfahrthaftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung bei schadensfreiem Verlauf der Verträge. Vom 22. Dezember 1954.	249	28. 12. 54	30. 12. 54
Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut. Vom 20. Dezember 1954.	249	28. 12. 54	1. 1. 55

Einbanddecken für Jahrgang 1954

Teil I: 1 Decke zu 2,— DM zuzüglich 0,70 DM Porto und Verpackung.

Teil II: 2 Decken zu je 2,— DM = 4,— DM zuzüglich 0,90 DM Porto und Verpackung.

Auslieferungsbeginn: Mitte Januar 1955.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift wie im Vorjahr.

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheck-Konto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 zu überweisen und auf der Rückseite des Einzahlungsabschnittes die Bestellung aufzugeben. Gesonderte Bestellung erübrigt sich.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH. 1, POSTFACH

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr)
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99.
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.